

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

10. Dezember 2008 III 31-1.6.20-115/08

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1973

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2013

Antragsteller:

Jansen AG, Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk Industriestraße 34, 9463 Oberriet SG, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

T 90-1-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw. T 90-1-RS-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw. T 90-2-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw. T 90-2-RS-FSA "JANSEN Janisol C4"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1973 vom 16. Mai 2008, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 4. September 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 16. Mai 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Z-6.20-1973

Seite 2 von 8 | 10. Dezember 2008

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Z-6.20-1973

Seite 3 von 8 | 10. Dezember 2008

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "JANSEN Janisol C4" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion, die wahlweise mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden darf. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
 - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
 - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahl-Hohlkammerprofilen hergestellt. Flügel, Seitenteil(e) und Oberteil werden verglast ausgeführt.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen.⁴

- 1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- 1.1.4 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung der werkseitig vorgefertigten Profile.

Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Bauprodukte (z.B. Brandschutzverglasungen), in denen die Profile verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit weitergehender Nachweise, z.B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerbeständigen inneren Wänden.

DIN 4102-5:1977-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bautellen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Die in der jeweils aktuellen Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne weiteren Nachweis zulässig.



Z-6.20-1973

Seite 4 von 8 | 10. Dezember 2008

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,5}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 angegeben.

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1² erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft selbstschließend, wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁶) in Verbindung mit DIN 4102-18⁶ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191⁶) bestimmt. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit zwei mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen mit zwei im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtungen⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.1.3 Rauchdichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/ der Flügel mit zwei mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtungen⁹ in Verbindung mit einer Bodendichtung oder mit zwei vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtungen⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen müssen zusätzlich zwei dauerelastische Dichtungen⁹ angeordnet sein.

2.1.4 Profile

2.1.4.1 Allgemeines

Es sind werkseitig vorgefertigte Profile¹⁰ aus 1,5 mm dickem Stahlblech - der Stahlsorte S250GD+Z275 MA-CE (Werkstoffnummer 1.0242) oder S235JR (Werkstoffnummer 1.0037, wahlweise verzinkt) - entsprechend der DASt-Richtlinie 016 und Anlage 4 zu verwenden, die jeweils mittels zweier Kunststoffstegpaare zu thermisch getrennten Hohlkammerprofilen mit einer Mindestbreite von 25 mm und einer Mindesttiefe von 70 mm zusammenzusetzen sind.⁹

⁵ Anmerkung: Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-

schutzabschlüsse

7 DIN 4102-18:1991-3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis

der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

DIN EN 1191 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

Die Materialangaben und Herstellerdaten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN EN 10162:2003-12 Kaltprofile aus Stahl; Technische Lieferbedingungen; Grenzabmaße

Formtoleranzen





Z-6.20-1973

Seite 5 von 8 | 10. Dezember 2008

Die Hohlräume zwischen den Kunststoffstegpaaren sind vollständig mit einer speziellen Brandschutzfüllung vom Typ "C-Masse" der Firma Jansen AG, Oberriet (CH) auszufüllen.

Wahlweise dürfen die Pofile in Verbindung mit Verstärkungsprofilen verwendet bzw. miteinander gekoppelt werden.

Bei diesen Profilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit von Konstruktionen bleiben davon unberührt (s. auch Abschnitt 3.1).

2.1.4.2 Profile für den Feuerschutzabschluss

Für den Feuerschutzabschluss sind Profile nach Abschnitt 2.1.4.1 zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Herstellung der Profile

Bei der Herstellung der Profile nach Abschnitt 1.1.4 sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1.4 und Anlage 4 einzuhalten. Die Profile sind entsprechend den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-1-FSA "JANSEN Janisol C4"¹¹ bzw. T 90-1-RS-FSA "JANSEN Janisol C4"¹¹ bzw. T 90-2-FSA "JANSEN Janisol C4"¹¹ bzw. T 90-2-RS-FSA "JANSEN Janisol C4"¹¹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1973
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹¹
- Herstellungsjahr:11

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.2.2 Kennzeichnung der Profile

Die Profile nach Abschnitt 2.1.4 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

Die Profile müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Profile "JANSEN-JANISOL C4"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

Deutsches Institut für Bautechnik

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden



Z-6.20-1973

Seite 6 von 8 | 10. Dezember 2008

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.20-1973
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹².
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- 2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- 2.3.1.5 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Profile nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremds





Z-6.20-1973

Seite 7 von 8 | 10. Dezember 2008

überwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B³,5 zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Profile nach Abschnitt 2.1.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Dabei sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.3.2.1 einzuhalten.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³,5 sowie in Abschnitt 3.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlage 3 entsprechen. Die Anschlüsse müssen in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 zeichnerisch dargestellt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹³ zu führen.





Z-6.20-1973

Seite 8 von 8 | 10. Dezember 2008

3.2 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,5} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/ Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

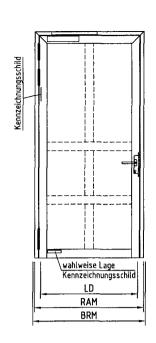
3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

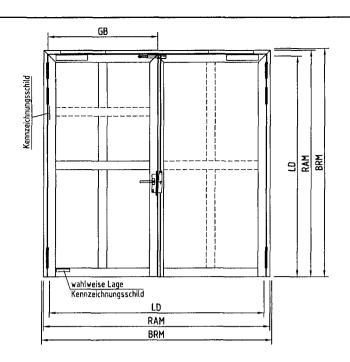
Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1973 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 5 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze







Dargestellt: Gangflügel DIN links Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild T90-1-RS-Tür und T90-2-RS-Tür Immer mit Bodendichtung ausführen und im Wandanschluss immer beidseltig versiegeln

FSA	Baurichtmass BRM (mm)		Rahmenaussenmass RAM (mm)		lichter Durchgang 180° Deffnung LD (mm)		Gangflügel 180°□effnung
	Breite B von/bis	Höhe H von/bls	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bls	□effnungsbreite
T90-1-RS-Tür	560/1660	1755/2630	530/1630	1740/2615	400/1400	1675/2500	
T90-1-RS-Tür mit Obertell	560/1660	1855/4030	530/1630	1840/4000	400/1400	1675/2500	
T90-1-RS-Tür mit Seitenteil(en)	660/3530	1755/2630	630/3500	1740/2615	400/1400	1675/2500	
T90-1-Tür mit Oberteil und Seitenteil(en)	660/3530	1855/3530	630/3500	1840/3500	400/1400	1675/2500	
T90-2-RS-Tür	1420/2860	1755/2630	1390/2830	1740/2615	1260/2600	1675/2500	400/1400
T90-2-RS-Tür nit Oberteil	1420/2860	1855/4030	1390/2830	1840/4000	1260/2600	1675/2500	400/1400
T90-2-RS-Tür mit Seitenteil(en)	1520/4530	1755/2630	1490/4500	1740/2615	1260/2600	1675/2500	400/1400
T90-2-Tür mit Oberteil und Seitenteil(en)	1520/4530	1855/3530	1490/4500	1840/3500	1260/2600	1675/2500	400/1400

Bel Verwendung eines Falztreibriegels in zwelflügligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungsbreite nur die Deffnungsbreite des Gangflügels zur Verfügung.



alle Maße in mm

Feuerschutzabschlüsse T90-1-FSA "JANSEN Janisol C4" und T90-1-RS-FSA "JANSEN Janisol C4" T90-2-FSA "JANSEN Janisol C4" und T90-2-RS-FSA "JANSEN Janisol C4"

Ansichten

Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-6.20-1973 vom 10.12.2008

Übersichten

vom 10.12.2008

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053- 1^2 , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II	240
Wände aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	140
Wände (Höhe ≤ 5m) aus Gipskarton-Feuerschutzplatten - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ⁴ Tabelle 48	100

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-44

Montagewände in Ständerbauweise (Höhe \leq 5m) mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3854/1372-MPA BS	1S31	Mindestdicke ≥ 95 mm
- Nr. P-3070/0609-MPA BS	W112	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3021/0119-MPA BS	6.50.00	Mindestdicke ≥ 130 mm
- Nr. P-MPA-E-99-021	L14	Mindestdicke ≥ 100 mm

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an die feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasung "JANSEN Janisol C4" angeschlossen werden. Deren Verbindung mit dem Feuerschutzabschluss ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Brandschutzverglasung geregelt.

Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung

Doutsches Institut Viir Bautechnik

DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und

Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)

4 DIN 4102-4: 1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

T 90-1-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw. T 90-1-RS-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw. T 90-2-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw. T 90-2-RS-FSA "JANSEN Janisol C4"

1

- Wände und Bauteile -

Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-6.20-1973 vom 10.12.2008

Profil-Übersicht

vom 10.12.2008

- Muster -

Übereinstimmungsbestätigung

_			se eingebaut hat	Feuerschutzabschluss	, .	a i C
	reuerschi	aczausciiius:	se emgebaut nat			

- Bauvorhaben ...
- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:



Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-1973 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 90-1-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw.
T 90-1-RS-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw.
T 90-2-FSA "JANSEN Janisol C4" bzw.
T 90-2-RS-FSA "JANSEN Janisol C4"

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-6.20-1973 vom 10.12.2008